



Änderung von Art. 36 des Baureglements GBR

(die Änderungen sind **rot** dargestellt)

Anpassungen zu Bauinspektor, Bauverwaltung

Die Gemeindeversammlung hat am 24. November 2023 der Übertragung der vorbereitenden Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die regionale Bauverwaltung Frutigen zugestimmt. Das OgR der Gemeinde wurde entsprechend angepasst. Der Anschluss hat zur Folge, dass im Gemeindebaureglement (GBR) die Bestimmungen zum Bauinspektor der Gemeinde in Art. 36 des Reglements angepasst werden müssen.

Siehe auch Beilagen:

- Kommentar Stefanie Feller, AGR, zur Teilrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Kandergrund vom 20.10.2023 (Übertragung Aufgaben an regionale Bauverwaltung Frutigen).
- Stellungnahme Voranfrage Anpassung Baureglement von Stefanie Feller vom 11.08.2025.

Die Änderungen im GBR:

Art. 36 Bauverwaltung

Der **Bauverwaltung** obliegen:

- | | |
|--------------------------|---|
| Planerlassverfahren | ¹ Die Prüfung und Vorbereitung von Planungen im Planerlassverfahren zuhanden des Gemeinderates. |
| Baubewilligungsverfahren | ² Im Baubewilligungsverfahren obliegen ihr die Eingangskontrolle, die formelle und materielle Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf offenkundige materielle Mängel sowie die Durchführung der Baubewilligungsverfahren. |
| Baupolizeiverfahren | ³ Im Baupolizeiverfahren obliegen ihr: <ul style="list-style-type: none">a) die Überwachung der Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;b) die Durchführung der vorgeschriebenen Baukontrollen;c) soweit erforderlich die Verfügung von Baueinstellungen und Benützungsverbotend) die Berichterstattung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates bei der Verletzung von Bauvorschriften.e) die Beratung von Bauwilligen. |
| Antragsrecht | ⁴ Die Bauverwaltung hat gegenüber dem Gemeinderat ein Antragsrecht. |
| Auslagerung | ⁵ Die Aufgaben können an eine regionale Bauverwaltung ausgelagert werden. |

Art. 38a Inkrafttreten

Die von den Stimmberchtigten am 21.11.2025 beschlossene Anpassung des Baureglements (Art. 36) tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2026 in Kraft.

Genehmigungsvermerke Änderung 2026 Regio BV

Vorprüfung vom	07. November 2025
Publikation im amtл. Anzeiger vom Öffentliche Auflage vom	21. Oktober + 18. November 2025 22. Oktober bis 20. November 2025
Einspracheverhandlungen	keine
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat am	28. August 2025
Beschlossen durch die Gde-vers.am	21. November 2025

Namens des Gemeinderates

Roland Stoller Martin Trachsel

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Kandergrund, ...

Gemeindeschreiber

Martin Trachsel

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Mit Verfügung vom ...